

ZU EINIGEN PROBLEmen DES SPÄTRÖMISCHEN RECHTS

Meine Bemerkungen sollen einige Aspekte des spätrömischen Rechts anhand des Codex Theodosianus¹ und des Codex Iustinianus² behandeln, wobei ich mich im folgenden nur auf einige Problemkreise beschränke, die in späteren Beiträgen weiter zur Diskussion gestellt werden sollen.

Zunächst folgen einige Gedanken zu der Problematik, wie sich die Veränderung der zum Feudalismus hin tendierenden Sklavereiverhältnisse in der spätrömischen Gesetzgebung zeigt, und auf welche Weise die herrschende Klasse mit allen ihr zu Gebote stehenden juristischen Mitteln versucht, die alten Rechtsnormen der überlebten Sklaverei bestehen zu lassen.

Bekanntlich war die bereits seit der 2. Hälfte des 2. Jh. u. Z. zu verzeichnende allgemeine Krise des Römischen Reiches,³ die durch die Bildung des Dominats für einige Zeit stabilisiert werden konnte, im 4. Jh. mit neuer Kraft ausgebrochen.⁴ Die Lage der Sklaven, die sich — allerdings nur vorübergehend — gebessert hatte,⁵ verschlechterte sich erneut. Nach den Zerfallserscheinungen des 3. Jh. kam es vor allem unter Diokletian und besonders unter Konstantin zu einer Restauration der bestehenden Verhältnisse, zu einer Verschärfung der Strenge der Herren gegen ihre Sklaven. Die Zugeständnisse, die man den Sklaven gemacht hatte, um ihre Produktivität zu steigern und ihre Auflehnung möglichst zu unterbinden, waren im allgemeinen

¹ Zugrundegelegt wurden *Theodosiani Libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis et Leges Novellae ad Theodosianum Pertinentes*, hrsg. von Th. Mommsen und P. M. Meyer, Bde. I, I/1 und II, Berlin 1905, im folg. abgekürzt: C. Th.

² Zugrundegelegt wurde *Corpus Iuris Civilis*, Bd. 2, *Codex Iustinianus*, hrsg. von P. Krüger, 7. Aufl., Berlin 1890, im folg. abgekürzt: C. J.

³ Dazu G. Härtel, *Der Beginn der allgemeinen Krise im Westen des Römischen Reiches*. Wirtschaftliche und soziale Veränderungen in der Zeit von Marc Aurel bis Septimius Severus (161—211 u. Z.), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 13, Berlin 1965, H. 2, S. 262—276.

⁴ Siehe W. Held, *Die Vertiefung der allgemeinen Krise im Westen des Römischen Reiches*. Studien über die sozialökonomischen Verhältnisse am Ende des 3. und in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts. (= Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike, Bd. 10. Akademie der Wissenschaften der DDR-Zentralinstitut für Alte Geschichte und Archäologie), Akademie-Verlag, Berlin 1974.

nicht mehr rückgängig zu machen, aber neue Toleranzbestimmungen sind aus den Gesetzen jetzt viel seltener zu erkennen.⁶

So ließ Konstantin Sklaven härter als Angehörige anderer Klassen für das gleiche Vergehen bestrafen;⁷ außerdem zählte man Sklaven wie das Vieh und die Arbeitsinstrumente zum Inventar, was Valentinian und Valens am 8.10.364⁸ gegenüber dem Stadtpräfekten Viventius betonten.⁹ Der Codex Theodosianus enthält auch den bekannten Rechtsgrundsatz, daß Sklaven vor Gericht nicht ihre Herren anklagen durften, sogar dann nicht, wenn ihre Aussagen der Wahrheit entsprachen. Auch wenn sie ein „Majestätsverbrechen“ ihres Herrn nachweisen konnten, erfolgte nach dem berüchtigten „Kreuzigungssedikt“ Konstantins vom 1.1.320¹⁰ die Hinrichtung der Sklaven.¹¹

Hatten Sklaven ohne Willen und Wissen ihres Herrn eine Gewalttat begangen, und waren sie durch eigenes Geständnis oder durch Zeugenaussagen überführt worden, so mußten sie ihr Vergehen mit der Todesstrafe büßen. Die Todesstrafe wurde in eine Bergwerksstrafe umgewandelt und der Herr infamiert, wenn sie die Gewalttätigkeit entweder aus Furcht oder auf Veranlassung des Herrn verübt hatten. Dies verfügten Valentinian, Theodosius und Arcadius am 6.3.390 an den Stadtpräfekten Albinus.¹²

Unter Konstantin wurden auch Kassierungen von Freiheitserteilungen juristisch fixiert. So heißt es z. B.: „...Wenn der Freigelassene nach seiner Freilassung beginnt, von seinem Herrn, der ihn freigelassen hat, hochmütig und nichtachtend zu sprechen, soll er seine Freiheit verlieren und wieder in die Sklaverei zurückkehren.“¹³ Sollten Freigelassene sich herausgenommen haben, als Ankläger ihrer Freilasser oder deren Erben aufzutreten, so werden sie wie die Sklaver mit der Todesstrafe belegt.¹⁴

⁵ G. Härtel, *Die Widerspiegelung von Symptomen der Krise der Sklaverei im Rechtsdenken der Römer in der Zeit von Gaius bis Modestinus*, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Ges. — und Sprachwiss. Reihe, 19. Jg., 1970, H. 3, S. 463—468. Siehe auch W. Seyfarth, Römische Geschichte, Kaiserzeit, in 2 Bdn., Akademie-Verlag, Berlin 1974, Bd. 1, S. 270.

⁶ W. Seyfarth, *Soziale Fragen der spätromischen Kaiserzeit im Spiegel des Theodosianus*. Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften der Sektion für Altertumswissenschaft, Bd. 33, Berlin 1963.

⁷ Konstantin an Tatianus — dessen offizielle Funktion ist unbekannt-am 12. 11. 349, C. Th. 9,24,2.

⁸ Bei Unstimmigkeiten in der Datierung wurde O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. Stuttgart 1919 (im folgenden abgekürzt: Seeck) berücksichtigt. Hier Datierung nach Seeck.

⁹ C. Th. 14, 3,7.

¹⁰ Datierung nach Seeck.

¹¹ C. Th. 9,5,1.

¹² C. J. 9,12,8 = C. Th. 9,10,4.

¹³ Konstantin an das Konzil von Byzacium am 27.7.313 — Datierung nach Seeck-, C. Th. 4, 10,1.

¹⁴ Kaiser Honorius und Theodosius am 6.8.423 an die Konsuln, Prätoren, Volkstribunen und an den Senat, C. J. 6,7,3 = C. Th. 4,10,2.

In dieser Zeit nahm auch die Flucht der Sklaven ein besonderes Ausmaß an.¹⁵ Eine zwischen 317 und 323 von Konstantin und Licinius an Probus erlassene Verordnung gab Auskunft über die Strafen, die ergriffene flüchtige Sklaven erwarteten. Wurden sie auf der Flucht zu den Barbaren gestellt, sollten sie entweder durch Abhauen eines Fußes verstümmelt oder in die Bergwerke zur Strafarbeit abgegeben werden.¹⁶ Am 15.12.398 verordneten Arcadius und Honorius an den *magister officiorum* Hosius das Einbrennen der *nota publica* bei den *fabricenses* als Fluchtsicherungsmittel.¹⁷

In einem zweiten Punkt wollen wir einige Gesetze zitieren, die die Lage der bäuerlichen Produzenten beleuchten und die Bemühung der Großgrundbesitzer zeigen, den Kolonen immer stärker in ihrem sklavenähnlichen Zustand zu bewahren.

So sollen z. B. alle entlaufenen *adscripticii*, *coloni* oder *inquilini* ohne Unterschied des Geschlechts oder Standes durch die *Praesides* der Provinzen gezwungen werden, zu ihrem Geburtsort zurückzukehren. Dieses Reskript richteten Valentinian und Valens an den Pr. Pr. Germanianus¹⁸ am 13.10.365.¹⁹

Aus einer Verfügung der Kaiser Valentinian und Valens vom 13.10.365 an den soeben genannten Pr. Pr. Germanianus²⁰ geht hervor, daß die von weiblichen Inquilinen des Kaisers mit einem *Decurio* erzeugten Kinder nicht dem Stande der Väter, sondern dem der Mütter folgen sollen.²¹ Ein anderes Reskript — es stammt von Valentinian, Valens und Gratian und erging am 13.7.371 an den Pr. Pr. Maximinus²² — besagt, daß *originarii*²³ nicht ohne Grund und Boden verkauft werden dürfen; dies betrifft ebenfalls zinsbare Bauern und Sklaven.²⁴ Daß die Flucht der Kolonen und Inquilinen in Illyrien und in den benachbarten Provinzen beträchtliche Ausmaße angenommen hatte, ersehen wir aus einer Verordnung, die besagt, daß Kolonen und Inquilinen keine Erlaubnis haben, sich aus ihren Ländereien

¹⁵ Dazu ausführlich H. Bellen, *Studien zur Sklavenflucht im Römischen Kaiserreich*. Forschungen zur antiken Sklaverei. Im Auftrag der Kommission für Geschichte des Altertums der Akademie der Wissenschaften und der Literatur hrsg. von J. Vogt und H. U. Instinsky, Bd. IV, Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden 1971.

¹⁶ C. J. 6,1,3.

¹⁷ C. Th. 10,22,4 = C. J. 11,10 (9), 3.

¹⁸ Germanianus war vom 18.12.363 — 7.4.366 Pr. Pr. Gall. Zugrundegelegt wurde bei der Datierung der Amtszeit der Prätorianerpräfekten die Liste der Prätorianerpräfekten von Constantin bis auf Justinian I. und seine Nachfolger (nach Borghesi/Cuq, Seeck, I. B. Bury, Sundwall, Palanque, Higgins und E. Stein), Art. „praefectus praetorio“, in: RE, 44. Hbd., Stuttgart 1954, Sp. 2391—2501, spez. Sp. 2495—2501. Dabei gelten im einzelnen folgende Abkürzungen: Pr. Pr. Gall. = Pr. Pr. Galliarum; Pr. Pr. Gall. et Ital. = Pr. Pr. Galliarum et Italiae; Pr. Pr. II A. = = Pr. Pr. Italiae, Illyrici et Africæ.

¹⁹ C. J. 11,48 (47),6; Datierung nach Seeck.

²⁰ Vgl. Anm. 18.

²¹ C. J. 10,32 (31), 29.

²² Maximinus war Pr. Pr. Gall. vom 13.7.371—16.4.376.

²³ Vgl. dazu R. Günther, *Coloni liberi und coloni originarii*. Einige Bemerkungen zum spätantiken Kolonat, in: Klio 49, Berlin 1967, S. 267—270.

²⁴ C. J. 11,48 (47),7.

zu entfernen. Bei Flucht derselben sollen sie, wie es am 13.7.371 von den o.a. Kaisern an den Pr.Pr. Probus²⁵ festgelegt wird, nach ihrer Ergreifung in Fesseln gelegt, zurückgebracht und bestraft werden.²⁶ Falls Sklaven, Freigelassene und die zum kaiserlichen Vermögen gehörenden Kolonen sowie deren Nachkommen aus dem kaiserlichen Besitz entwichen sind und sie öffentliche Ämter übernommen haben, sollen ihnen die illegal angeeigneten Würden genommen und sie wieder in das Eigentum des Kaisers zurückgeführt werden. Dies übermittelten die Kaiser Valentinian und Valens dem Pr.Pr. Probus²⁷ am 13.10.367.²⁸ Der Pr.Pr. Vincentius²⁹ erhielt am 29.6.400 von Arcadius und Honorius die Verfügung, daß zwischen Inquilinen und Kolonen, was den rechtlichen Anspruch auf die Nachkommenschaft angeht, kein Unterschied gemacht wird.³⁰ Nachdrücklich wiesen die beiden Kaiser zwischen 395 und 402 den *magister utriusque militiae* Pulcher an, daß freiwillig zum Kriegsdienst stellende Kolonen nicht dazu genommen und auch nicht wider ihren Willen dazu gezwungen werden dürfen.³¹ Desgleichen verbieten Theodosius und Valentinian lt. Reskript vom 30.3.426 an den Pr.Pr. Bassus³² die Zulassung von Kolonen zu irgendeinem, auch noch so niederem Staatsdienst.³³ Die Bestellung des Landes sollte auf jeden Fall gesichert werden, was die genannten Beispiele aus der kaiserlichen Gesetzgebung klar demonstrieren.

Eine dritte Problematik, auf die ich kurz eingehen möchte, beschäftigt sich mit der Rolle des Heeres, spez. mit den Veteranen, in dieser Zeit.³⁴ So gewährten Valentinian und Valens — das Reskript wurde am 17.11. 364³⁵ an die Provinzbewohner gerichtet — allen Veteranen das Recht, sich ihr Munizipium selbst auszusuchen und versprachen ihnen ständige Befreiung von Steuern und Abgaben. Sie sollen ferner Feld von unbewohnten Landstücken oder von anderem Land erhalten, wo immer sie es sich auswählen; sie gewähren ihnen Unterstützung durch Zuweisung von Tieren und Saatgut für die Kultivierung. All dieses sollen sie steuerfrei für die Zukunft besitzen dürfen.³⁶ Außerdem bestimmen dieselben Kaiser am 23.4.368 an die Mauren von Sitifis gewandt — wenn ein Mann fünf Jahre im

²⁵ Sextus Petronius Probus war Pr. Pr. II A. vom 18.6.367 bis nach dem 17.11.375.

²⁶ C. J. 11,53 (52), 1.

²⁷ Vgl. Anm. 25.

²⁸ Datierung nach Seeck, C. J. 7,38,1.

²⁹ Vincentius war vom 5.7.395—9.12.400 Pr. Pr. Gall.

³⁰ C. J. 11,48 (47),13.

³¹ C. J. 12,33 (34),3.

³² Bassus war vom 6.3.—7.4.426 Pr. Pr. II A.

³³ C. J. 11,48 (47),18.

³⁴ Dazu G. Härtel, *Die Rechtsverhältnisse in der römisch-germanischen Grenzprovinzen in der Niedergangsperiode der antiken Sklavenhaltergesellschaft*, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts — und Sprachwiss. Reihe, 24. Jg., 1975, H. 1, S. 79—92, spez. S. 89—92.

³⁵ Datierung nach Seeck.

³⁶ C. Th. 7,20,8.

kaiserlichen Dienst gestanden hat, soll er, obwohl er von einem Vater oder Großvater, der *Decurio* war, abstamme, von den Verpflichtungen des Dekurionats befreit werden.³⁷ Daß dringend Soldaten gebraucht wurden, geht aus einem am 16.2.372 an den Pr.Pr. Probus³⁸ von den Kaisern Valentinian, Valens und Gratian gesandten Reskript hervor, wonach Söhne von Veteranen, die sich für den kaiserlichen Dienst bereit erklärt haben, zurückbeordert werden sollen, falls sie in den öffentlichen Beamtenstäben vorgefunden werden. Für den Dienst in den Feldtruppen Untaugliche sind lt. dieser Weisung als Flußpatrouillen zu verwenden.³⁹ Am 24.9.397 wiesen Arcadius und Honorius den Pr.Pr. Theodosius⁴⁰ an, daß auf Bitten des Senats Geld ansteile von Rekruten gegeben werden kann, wobei als Ausgleich für jeden zu stellenden Rekruten von den grundbesitzenden Senatoren 25 Solidi zu entrichten sind; für die einberufenen Rekruten sind von ihnen zusätzlich die Kosten für Nahrung und Bekleidung zu übernehmen.⁴¹ Das Römische Reich war in einer prekären Situation, die Ostgotengefahr war ganz akut geworden, so daß in einer Verfügung der Kaiser Arcadius und Honorius an den *comes rerum privatarum* Hyperechius vom 17.6. 397 es nicht erlaubt wurde, für die Stellung von Rekruten die kaiserlichen Besitzungen auszunehmen. Im Gegenteil fordern die Kaiser, daß bei der Aushebung von Rekruten aus kaiserlichen Besitzungen die größte Eile an den Tag gelegt wird.⁴² Hat sich herausgestellt, daß eine Person (sicherlich ein Kolone, da sein Herr mit erwähnt wird — G. H.), um dem Militärdienst zu entgehen, ihren Körper durch Abschneiden von Fingern beschädigt hat, soll sie lt. Weisung der Kaiser Valentinian und Valens vom 26.4.368 an den Pr.Pr. Viventius⁴³ in die Flammen geworfen werden. Der Herr des Wehrpflichtigen, der dies nicht verhindert hat, soll eine strenge Strafe erleiden.⁴⁴ Nach einer am 2.7.379 seitens der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius für den Pr.Pr. Hesperius⁴⁵ bestimmten Verfügung soll der *actor*,⁴⁶ wenn er einen Ausländer — entweder eine für den Militärdienst geeignete Person oder jemand, der als Rekrut in den Listen geführt wird, auf seinem Landgrundstück versteckt gehalten hat, der Gewalt der Flammen übergeben werden.⁴⁷ Diese strenge Strafandrohung war notwendig geworden, da viele Rekruten, um dem für sie lästigen und vor allem gefahrvollen Militärdienst zu entgehen, entweder ihr Heil in der Flucht bzw. im Versteck oder in der Selbstverstümmelung suchten. Die römische Armee bedurfte zu dieser Zeit

³⁷ C. Th. 7,1,6.

³⁸ Siehe Anm. 25.

³⁹ C. Th. 7,22, 8.

⁴⁰ Mallius Theodosius war vom 31.1.397—20.1.399 Pr. Pr. II A.

⁴¹ C. Th. 7,13,13.

⁴² C. Th. 7,13,12.

⁴³ Viventius war vor dem 26.4.368—28.6.371 Pr. Pr. Gall.

⁴⁴ C. Th. 7,13,5.

⁴⁵ Hesperius war vor dem 15.4.378—14.5.380 Pr. Pr. Gall. et Ital.

⁴⁶ Hier Verwalter eines Landgutes im Auftrag seines Herrn.

⁴⁷ C. Th. 7,18,2.

dringend der Auffüllung, da ihre Reihen durch die langen und kräftezehrenden Kriege stark dizimiert waren.

Abschließend zu dieser Problematik noch zwei Beispiele. Das eine stammt von den Kaisern Arcadius und Honorius⁴⁸ und ist am 9.9.416 an den Pr.Pr. Palladius⁴⁹ adressiert. Es besagt, wenn sich herausstellen sollte, daß ein Mann, dessen Vorfahren Dekurionen gewesen sind, und er unter irgendwelchen Vorwänden in den kaiserlichen Dienst getreten ist, er von seinem militärischen Eid entbunden werden und wieder zu seinen munizipalen Verpflichtungen zurückkehren soll.⁵⁰ Honorius und Theodosius verfügten, am 25.2.423 an den *magister equitum* Crispinus gewandt, wenn eine Person, die sich durch langjährigen kaiserlichen Dienst bewährt hat und ein Gebäude auf öffentlichem Land errichten bzw. Gebäude durch Umzäunungen markieren will, sie dasselbe aufgrund der Autorität der Kaiser legal als unverbrüchliches Eigentum besitzen soll. Keine Person darf es wagen, das vorgesagte Eigentum durch eine unrechtmäßige Forderung zu erwerben.⁵¹

In einem vierten Problemkreis sollen einige Verordnungen genannt werden, die sich mit den Städten, dem *defensor civitatis* u.a. befassen.

So entschieden in einem Reskript Valentinian und Valens an den Pr.Pr. Probus⁵² am 27.4.368,⁵³ daß die Plebejer Illyriens durch die Defensoren der Städte gegenüber den Übergriffen der Mächtigen zu schützen sind.⁵⁴ Dekurionen dürfen wegen fremder oder eigener Schulden nicht gefoltert werden, außer wenn sie wegen Majestätsverbrechens angeklagt sind, was dem Pr.Pr. Antonius⁵⁵ am 17.9.376 von Valens, Valentinian und Gratian übermittelt wurde.⁵⁶ Übrigens sind lt. Weisung der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius an den Pr.Pr. Eusignius⁵⁷ vom 25.1.387⁵⁸ nur diejenigen Personen vorzugsweise als Defensoren der Städte einzusetzen, die von den Städten durch Dekrete ernannt wurden und dieses Amt nicht durch Bestechung erhalten haben.⁵⁹ Scheinbar war diese Maßgabe doch erforderlich geworden, da vielfach die Defensoren ihr Amt nicht zum Schutze, sondern zur Unterdrückung und Ausbeutung der städtischen Bevölkerung benutzten. Ein am 10.12.385 für den Pr.Pr. Principius⁶⁰ von den Kaisern Gratian, Valentinian und Theodosius bestimmtes Reskript befiehlt, daß die den Provinzstatthaltern dienstbaren Kanzlei-

⁴⁸ Lt. englischer Ausgabe des C. Th. stammt das Reskript von Honorius und Theodosius, It. Seeck von Theodosius.

⁴⁹ Iunius Quartus Palladius war vom 7.1.416—28.7.421 Pr. Pr. II.A.

⁵⁰ C. Th. 12,1,147.

⁵¹ C. Th. 2,23,1.

⁵² Vgl. Anm. 25.

⁵³ Datierung It. Seeck.

⁵⁴ C. Th. 1, 29,1.

⁵⁵ Antonius war vom 23.5.—17.9. 376 Pr. Pr. Gall.

⁵⁶ C. J. 9,41,16.

⁵⁷ Eusignius war vom 23.1.386—19.5.387 Pr. Pr. II.A.

⁵⁸ Datierung It. Seeck.

⁵⁹ C. Th. 1,29,6.

⁶⁰ Principius war vom 13.2.385—3.11.386 Pr. Pr. II.A.

beamten (*exceptores*) nach Ablauf ihrer Dienstzeit zu zwingen sind, in die Kurie ihrer Vaterstadt zurückzukehren.⁶¹ Weitere Reskripte bezeugen, daß sich viele Dekurionen ihnen für sie sehr hart gewordenen Verpflichtungen zu entziehen versuchten. Sollten sie länger als 5 Jahre sich aus ihrer Heimatstadt entfernt haben, so verfällt nach der am 16.5.395 an den Prokonsul von Africa, Ennoius, durch die Kaiser Arcadius und Honorius erteilten Weisung ihr Eigentum dem Stadtrat.⁶² In ähnlicher Weise entnehmen wir einer Verfügung derselben Kaiser vom 21.8.399 an den Pr.Pr. Messala,⁶³ daß sich niemand dem ihm auferlegten Dienst in der Stadt durch Flucht zu entziehen versuchen solle.⁶⁴ Honorius und Theodosius ordneten am 26.11.409 gegenüber dem Pr.Pr. Liberius⁶⁵ an, daß bei Entziehung eines *Decurio* von seinen Verpflichtungen er mit einer angemessenen Strafe zu belegen und in sein Munizipium zurückzubringen ist.⁶⁶ Dies gilt auch, wie die soeben genannten Kaiser am 29.3.412 dem Präfekten der Stadt Rom, Palmatus, wissen ließen, wenn irgendein Mitglied des Kollegiums der Stadt Rom sich in entfernte Reichsteile begeben hat.⁶⁷ Eine weitere zu diesem Problemkreis zu nennende Konstitution der Kaiser Arcadius und Honorius vom 29.6.400 — Adressant ist der Pr.Pr.. Vincentius⁶⁸ — besagt, daß die Städte von erfahrenen Arbeitern verlassen wurden. Viele Mitglieder der Kollegien haben ihren Dienst quittiert und sich dem Landleben zugewandt, indem sie in entlegene Regionen gingen. Ihre innerhalb der letzten 40 Jahre geborenen Kinder sollen nunmehr zwischen den Städten und den Herren der weiblichen Inquilinen, Kolonen und Sklavinnen aufgeteilt werden.⁶⁹ In ähnlicher Weise äußern sich die genannten Kaiser am 11.12.399 an den Vicar der Stadt Rom, Benignus, und fordern, daß die Männer, die ihre Städte verlassen haben und als Landstreicher umherirren, aufzuspüren und zur schnellen Bestrafung an die Stadtverwaltungen, wo sie hingehören, zu übergeben sind.⁷⁰ Ein weiteres Gesetz unterstreicht die große Bedeutung der Dekurionen, bestätigt die Autorität derselben und weist die Richter an, keinem *Decurio* ein Schmach anzutun bzw. ihm die von altersher zugestandenen Rechte zu nehmen.⁷¹ Allerdings steht in einem Reskript des Arcadius und Honorius vom 20. 1. 399,⁷² Empfänger ist der Pr.Pr. Theodorus,⁷³ sind zur Übernahme

⁶¹ C. J. 12,49 (50),5 = C. Th. 8,7,17.

⁶² C. Th. 12,1,143.

⁶³ Valerius Messala war Pr. Pr. IIA. vom 16.2.399—27.11.400.

⁶⁴ C. J. 4, 44, 17 = C. Th. 3, 1, 8.

⁶⁵ Liberius war am 26.11.409 Pr. Pr. IIA.

⁶⁶ C. Th. 12,1,170.

⁶⁷ C. Th. 14,2,4 = C. J. 11,15,1.

⁶⁸ Siehe Anm. 29.

⁶⁹ C. Th. 12,19,1.

⁷⁰ C. Th. 12,1,162.

⁷¹ So z. B. Arcadius, Honorius und Theodosius am 8.7.404 an Exsuperantius, Julius und die anderen Dekurialen, C.Th. 14,1,4 = C. J. 11,14 (13),2.

⁷² Datierung lt. Steeck.

⁷³ Vgl. Anm. 40

der Amtslisten ihrer Vaterstadt nur diejenigen auszuwählen, die auch in der Lage sind, die öffentlichen Verpflichtungen zu erfüllen.⁷⁴

Ein letzter Problemkreis, der hier noch berührt werden soll, ist der wachsenden Rolle der christlichen Kirche als neuer Idiotieträger gewidmet. So entnehmen wir einem Reskript der Kaiser Valentinian und Valens, das am 23.12.364 an den Pr.Pr. Mamertinus⁷⁵ gesandt wurde, daß alles von Kaiser Julian aus dem kaiserlichen Grundbesitz enteignete und den heidnischen Tempeln übergebene Land sofort mit allen gesetzlichen Titeln wieder dem kaiserlichen Privatvermögen zurückzugeben ist.⁷⁶

Nachdrücklich wenden sich die Herrscher gegen ketzerische Sekten, so gegen die Manichäer, die — wenn sie sich versammeln — aus der Gemeinschaft der Menschen als unwürdig auszustoßen sind. Ihre Häuser und Einrichtungen, in denen ihre Lehre verbreitet wird, ist (t. kaiserlicher Anordnung zum Eigentum des Fiskus zu schlagen, was Valentinian, Valens und Gratian am 2.3.372 dem Stadtpräfekten Ampelius zur Kenntnis brachten.⁷⁷ Desgleichen verbieten dieselben Kaiser mit Nachricht vom 20.8.379 an den Pr.Pr. Hesperius⁷⁸ alle Ketzereien.⁷⁹ Es soll künftig niemand mehr versuchen, unchristliche Glaubenssätze, die er sich erdacht hat, zu lehren und vom christlichen Glauben abzuweichen. Außerdem dürfen diejenigen, die am christlichen Glauben zu Verrätern geworden sind und die heilige Taufe durch abergläubische Ketzereien entweicht haben, keine Zeugnisse mehr ablegen, kein Testament errichten und niemand beerben, was Valentinian, Theodosius und Arcadius am 9.6.381⁸⁰ dem Pr.Pr. Flavianus⁸¹ befahlen.⁸² Erneut gegen die Manichäer gerichtet ist das Reskript der Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius vom 22.2.407 an den Präfekt der Stadt, Senator, in dem die Verfolgung der Donatisten mit aller Strenge gefordert wird. Sie sollen mit der Konfiskation ihrer Güter bestraft, von allem Erwerb und der Erbfolge ausgeschlossen sein, und sie dürfen keine Rechtsgeschäfte ausüben. Ihre Sklaven sind ihrer Gewalt zu entziehen, wenn sie ihre Herren als einen Ketzer verlassen und zur alleinigen rechtgläubigen Kirche zurückkehren.⁸³

Ähnliche Strenge, wobei die Zerstörung heidnischer Tempel und ketzerischer Gebäude verfügt wird und strengste Strafandrohung gegen Häretiker erfolgt, ist aus weiteren Beispielen zu entnehmen.⁸⁴

⁷⁴ C. Th. 12,1,140; vgl. C. J. 10,32 (31),46.

⁷⁵ Mamertinus war Pr. Pr. IIA. vom 22.2.362—26.4.365.

⁷⁶ C. Th. 5,13,3.

⁷⁷ C. Th. 16,5,3.

⁷⁸ Siehe Anm. 45.

⁷⁹ C. J. 1,5,2 = C. Th. 16,5,5.

⁸⁰ Datierung 1t. Seeck.

⁸¹ Nicomachus Flavianus war Pr. Pr. IIA. vom 18.8.390—9.6.391.

⁸² C. J. 1,7,3 = C. Th. 16,7,4.

⁸³ C. J. 1,5,4 = C. Th. 16,5,40.

⁸⁴ So z. B. Const. Sirm. 12, Kaiser Honorius und Theodosius an den Pr. Pr. Curtius — vom 7.4.407—3.2.408 Pr. Pr. IIA. — am 15.11.407, Datierung 1t. Seeck.

Die Ansichten der Donatisten, Häretiker und Juden werden am 24.11. 408 in einem Schreiben des Kaisers Honorius an Donatus⁸⁵ als Pest und Ansteckungsgefahr bezeichnet, die es sofort einzudämmen und zu vernichten gilt,⁸⁶ und gegen einen ergriffenen Manichäer sollen die Strafen erfolgen, die bei den des Sakrilegs schuldigen Personen angewandt werden, was einem von den Kaisern Theodosius und Valentinian an den Pr.Pr. Albinus⁸⁷ am 19.6.445 gerichteten Schreiben zu entnehmen ist.⁸⁸ Die soeben genannten Kaiser fordern am 9.7. 425⁸⁹ — gerichtet an den Pr.Pr. Amatius⁹⁰ — daß jede den Katholiken feindliche Sekte, wie Manichäer, Häretiker und Schismatiker aus den Städten auszuweisen ist, damit die Städte nicht durch die schädliche Anwesenheit dieser Kriminellen (so bezeichnen sie die Herrscher — G. H.) verunreinigt werden.⁹¹

Demgegenüber werden alle Kirchengüter nachdrücklich geschützt und Presbyter, Diacone und Subdiacone etc. von allen persönlichen weltlichen Diensten gemäß Reskript der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian an Cataphronius⁹² vom 5.3.377 befreit.⁹³ Vergehen gegen die Vorrechte der ehrwürdigen katholischen Kirche werden mit einer Strafe von 5 Pfund Gold belegt- so die Kaiser Arcadius und Honorius am 7.6.399⁹⁴ an den Vicar von Africa, Sapidianus,⁹⁵ die der Kirche und den Geistlichen zugebilligten Privilegien bekräftigt — Theodosius und Valentinian am 4.8.425⁹⁶ an den Prokonsul von Africa, Georgius⁹⁷, und die von Johannes, der 423 nach dem Tod des Honorius in Rom die Macht usurpierte, den Kirchen und Geistlichen, besonders den Bischöfen genommenen Rechte lt. Schreiben des Theodosius und Valentinian an den Pr. Pr. Amatius⁹⁸ vom 9.7.425 wiederhergestellt.⁹⁹ Zugleich wird erklärt, daß das bischöfliche Gericht für alle diejenigen kompetent ist, die sich freiwillig demselben unterworfen haben. Zudem ist der Urteilsspruch des Bischofs genau so zu befolgen, wie der des *Praefectus Praetorio*, was Arcadius, Honorius und Theodosius am 13. 12. 408 gegenüber dem Pr.Pr. Theodorus¹⁰⁰ fixierten.¹⁰¹ Laut Weisung der Kaiser Arcadius und Honorius an den Pr.Pr. Theodorus¹⁰²

⁸⁵ Lt. englischer Ausgabe des C. Th. war Donatus Prokonsul von Africa.

⁸⁶ C. Th. 16,5,44.

⁸⁷ Albinus war vom 17.8.443—April 449 Pr. Pr. II A.

⁸⁸ Nov. Val. 18.

⁸⁹ Datierung nach Seeck.

⁹⁰ Amatius war am 9.7.425 Pr. Pr. Gall.

⁹¹ Const. Sirm. 6.

⁹² Lt. englischer Ausgabe des C. Th. möglicherweise Vicar von Italien.

⁹³ C. J. 1,3,6 = C. Th. 16,2,24.

⁹⁴ Datierung nach Seeck.

⁹⁵ C. J. 1,3,13 = C. Th. 16,2,34.

⁹⁶ Datierung nach Seeck.

⁹⁷ C. Th. 16,2,46.

⁹⁸ Amatius war am 9.7.425 Pr. Pr. Gall.

⁹⁹ Const. Sirm. 6.

¹⁰⁰ Theodorus war vom 13.9.408—15.1.409 Pr. Pr. II A.

¹⁰¹ C. J. 1,4,8 = C. Th. 1,27,2.

¹⁰² Siehe Anm. 100.

vom 15.1.409 kann gegen diejenigen, die den Gottesdienst stören, Priester beleidigen und Kirchen schänden, mit Recht bewaffnet vorgegangen werden, wobei die Täter der Kapitalstrafe verfallen.¹⁰³ Als Majestätsverbrecher wird von den Kaisern Honorius und Theodosius mit Schreiben vom 1.4.409 an den Pr.Pr. Jovius¹⁰⁴ derjenige betrachtet, der in christlichen Kirchen Asylsuchende aus diesen entlassen hat,¹⁰⁵ und Theodosius und Valentinian betonen am 7.4. 426 an den Pr.Pr. Bassus,¹⁰⁶ daß es zu allen Zeiten einem jeden freistehen soll, diejenigen zu verfolgen, die in ruchloser Weise von der christlichen Kirche abtrünnig geworden sind. Die Untersuchung eines solchen Verbrechens soll an keine Zeit gebunden sein.¹⁰⁷ Die Herrscher gestatten zudem nicht, wie es im Schreiben von Valentinian, Theodosius und Arcadius vom 17.4.392 an den Stadtpräfekten Proculus heißt, an Sonntagen Spiele durchzuführen — ausgenommen sind Geburtstage des Herrschers —, damit die Menschen nicht vom Besuch der christlichen Kirche abgehalten werden.¹⁰⁸ Außerdem dürfen an Sonntagen keine Streitigkeiten vor den Richter gebracht, Gerichtsverfahren durchgeführt und von keiner Person Zahlungen verlangt werden, was Gratian, Valentinian und Theodosius am 24.11.386 den Pr.Pr. Principius¹⁰⁹ befahlen.¹¹⁰ Nachdrücklich weisen Honorius und Theodosius am 24.6.411¹¹¹ den Pr.Pr. Melitius¹¹² darauf hin, daß die Priester von allen Lasten frei sein sollen, damit sie nur die Pflichten der göttlichen Predigt erfüllen und ihre Zeit in völliger Hingabe an ihre Gebete verbringen können.¹¹³ Abschließend sei noch eine Verordnung der Kaiser Valentinian und Theodosius, gerichtet am 8.7.445 an den *comes et magister utriusque militiae* Aetius, erwähnt, die besagt, daß allein der christliche Glauben die Voraussetzung für das Bestehen des Römischen Staates ist. Der Heilige Stuhl in Rom und der Heilige Petrus sind die alleinige Autorität für den christlichen Glauben.¹¹⁴

Damit habe ich versucht, einige mir wesentlich erscheinende Reskripte herauszugreifen, die für das römische Recht in der Niedergangphase der römischen Sklavenhaltergesellschaft symptomatisch sind und die durch eine Vielzahl weiterer Quellenbelege erhärtet werden können.

Leipzig.

G. Härtel.

¹⁰³ C. Th. 16,2,31.

¹⁰⁴ Jovius war vom 1.4. — 26.6.409 Pr. Pr. IIA.

¹⁰⁵ C. Th. 16,8,9 = C. J. 1,12,2.

¹⁰⁶ Bassus war vom 6.3. — 7.4.426 Pr. Pr. IIA.

¹⁰⁷ C. J. 1,7,4 = C. Th. 16,7,7.

¹⁰⁸ C. Th. 2,8,20.

¹⁰⁹ Principius war vom 13.2.385 — 3.11.386 Pr. Pr. IIA,

¹¹⁰ C. Th. 2,8,18.

¹¹¹ Datierung lt. Seeck.

¹¹² Melitius war vom 16.11.410 — 19.3.412 Pr. Pr. IIA.

¹¹³ Const. Sirm. 11.

¹¹⁴ Nov. Val. 17.